

Dieses Osnabrücker Glossar zur Familienforschung ist zu sehen wie das bekannte "Wikipedia". Es ist von unserem Mitglied, Rolf Niemeyer, nicht als statische Einrichtung gedacht, sondern soll von allen Lesern weiterentwickelt werden.

Wer also weitere Punkte und Erklärungen hat, leite diese bitte weiter als E-Mail an niemeyer@gfi-umwelt.de. Hier werden die Erweiterungen gesammelt und dieser Liste zugefügt. So kann im Laufe der Zeit eine praktische Hilfestellung für neue Familienforscher und neue Vereinsmitglieder bereitgestellt werden.

Osnabrücker Glossar zur Familienforschung

Erläuterung von Begriffen aus Dokumenten (Kirchenbüchern, Kolonatsurkunden, etc.)

Der Familienforscher stößt bei der Auswertung von Dokumenten, die Auskunft über seine Ahnen geben können, immer wieder auf lateinische und deutsche Wörter sowie Abkürzungen, deren Bedeutung sich dem heutigen Leser nicht unmittelbar erschließt. Was verbirgt sich hinter „Weinkauf“? Ist da eine Flasche edlen Weines gekauft worden? Nein, hierbei handelt es sich um eine Schreibgebühr. Was bedeutet es, wenn ein Pächter eine Abgabe an Martini zu leisten hat, an welchem Tag im Jahr ist das? Viele Begriffe sind uns heute nicht mehr verständlich, weil sich die Lebenswelt sehr stark verändert hat. Deswegen brauchen wir dazu die entsprechenden Erklärungen.

Das Glossar soll dem familienforschenden Laien spezifische Begriffe aus der Ahnenforschung erläutern und die Zusammenhänge leichter verständlich machen. Das betrifft insbesondere die Begriffe aus der bäuerlichen Lebenswelt des 9. bis 19. Jahrhunderts, die lateinischen Worte und Abkürzungen aus den Kirchenbüchern und die volkstümlichen Bezeichnungen für die Todesursachen. Auch Rufnamen wie Bals, Elsabein, Meta, Trine und Trockel sind uns heute nicht mehr geläufig und bedürfen der Erklärung.

Dieses Glossar steigert seinen Gebrauchswert durch ergänzende und kritische Beiträge der Familienforscher, die sich bereits selbst mühsam Erkenntnisse zu Begriffen erarbeitet haben und diese anderen Hilfsbedürftigen zur Kenntnis geben wollen. Ergänzungen und Korrekturen des Glossars sind deshalb willkommen.

Rolf G. Niemeyer, Bonn

Begriff	Bedeutung / Erläuterung
Abäußerung	erzwungene Freilassung aus der Eigenhörigkeit durch gerichtliche Handlung. Der Eigenhörige wurde mit seiner Familie auf Antrag des Grundherrn vom Hof verwiesen. Häufiger Grund für eine Abäußerung war die Überschuldung des Hofes durch sogenannte „unbewilligte Kredite“. Der Abgeäußerte musste nach dem Richterspruch den Hof innerhalb von 6 Wochen und 3 Tagen verlassen unter Mitnahme der beweglichen Habe. Der Besitzer war dann „abgemeiert“.
Allmende	in Süddeutschland verwendeter Begriff für eine Rechtsform gemeinschaftlichen Eigentums, ähnlich dem Begriff der Mark in Norddeutschland.
Altenteiler	s. Leibzüchter

Auffahrt	(auf den Hof fahren); Antrittsabgabe bei Besitzübernahme einer Hofstätte durch Erbe oder Einheirat an den Grundherrn. Bei der Übernahme eines Bauernhofes hatte der neue Besitzer die Auffahrt als einmalige Abgabe an den Grundherrn des Hofes zu zahlen. Jeder Ehepartner oder Besitzer, der neu auf den Hof zog, musste die Auffahrt bezahlen. War der „Neue“ in der Eigenhörigkeit eines anderen Grundherrn, war er verpflichtet, zunächst einen Wechselbrief oder Freibrief von seinem ehemaligen Grundherrn zu erwerben.
Backhäuser, Backhüser	Mieter oder Bewohner des Backhauses
Backhaus	separates Gebäude zum Backen der Brotes im Hofbereich, wegen der Feuergefahr baulich getrennt vom Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude, häufig auch vermietet als Wohnung für Tagelöhnerfamilien.
Bokemühle	boken = stampfen, brechen, schlagen. Mühle zum Brechen der Flachsfasern für die Herstellung von Leinen.
Bremer	Münze, 1 Bremer = ½ Pfennig
Brinklieger, Brinksitzer	Brinklieger (auch Brinckligger) oder Brinksitzer ist in einigen Niedersächsischen Gegenden ein Häusler, der in einem gemieteten Hause wohnt. Üblicherweise sind derartige Häuser an oder auf einem Brinke bzw. einer Anhöhe erbaut worden. Das zugehörige Land ist für den Lebensunterhalt nicht ausreichend, deshalb ist der B. neben der Landwirtschaft auf einen Zuverdienst angewiesen.
Colon	auch Kolon; colonus = Landbebauer von latein. colere „pflegen“, „bebauen“; zu colere auch: cultus = gepflegt, bebaut, Kult(us), Kultur; cultura ‚Ackerbau, colonia = Kolonie. Der Colon ist meist ein vom Grundherrn abhängiger, eigenhöriger Bauer. Er kann aber auch frei sein, muss aber in einer Freienhode eingeschrieben sein, solche sind z. B. Petrifreie, Clemensfreie (Abtei Iburg), Ravensbergfreie (auch Glandorfer Freie), Paulusfreie (zu Münster im Kirchspiel Damme), usw. Colon bezeichnet den Ackerer-Aspekt des Bauern unabhängig von seinem sozialen Rang und seinem Besitzrecht, ist deshalb als allgemeine Bezeichnung verwendbar, war zeitweilig im 17. und 18. Jahrh. Modewort für Landbebauer aller Art. Das Besitzrecht des Colon wird z. B. durch Pächter, sein sozialer Rang eindeutig durch Halfspenner oder Kötter, doppeldeutig durch Meier oder Hövener/Hoveman (Freiheitsstatus, Besitzrecht und Rang) bezeichnet.
Deut	Währungseinheit: Deut; kleinste Einheit wie Pfennig oder Cent.
Dienste	s. Hand- und Spanndienste; der Dienstnehmer ist üblicherweise zur Unterkunft und Verpflegung und evtl. zu einem kleinen Entgelt verpflichtet.
Drost	lat. dapifer, Amtmann; bezeichnet seit dem Spätmittelalter einen Beamten, der für einen definierten Verwaltungsbezirk in militärischer, rechtssprechender und polizeilicher Beziehung die Stelle des Landesherrn vertrat. Die Funktion ist heute in etwa mit dem Landrat vergleichbar.
echtes Kind	eheliches Kind
Eheberedung	Gespräch über die zu protokollierenden Bedingungen der Übernahme einer Stätte bzw. die Grundlage der Auffahrt. Der Inhalt betraf die Leibzucht, die Abfindung der anderen Kinder, Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, etc.
eigen, eigen(be)hörig	dem Grundherrn leibeigen, hörig, abgabepflichtig; Eigenhörige/Eigenbehörige sind keine unterdrückte und rechtlose Unterschicht, sondern zugehörig zur besitzenden Schicht.
Eigenhörigkeit Eigenbehörigkeit	persönliche Abhängigkeit, seit der Herrschaft der Franken im Frühmittelalter freiwillige Aufgabe der Freiheit aus wirtschaftlicher Not oder um Kriegsdienst zu entgehen. Merkmale der Eigenhörigkeit: Grundherr stellt Land zur Bewirtschaftung zur Verfügung; Eigenhöriger leistet unveränderbar festgesetzte Abgaben und Dienste; E. war oftmals wirtschaftlich attraktiv.
Epiphanius	6. Januar, Tag der Erscheinung des Herrn

Einfahrt	siehe Auffahrt
Erbe	der Erbe der Stätte bzw. Hofstätte. Das Osnabrücker Erbrecht war ein Jüngstenrecht für den letzten Nachkommen aus erster Ehe. (Steuerersparnis!) Da bei jeder Übernahme der Hofstätte die Auffahrt zu leisten war, sollte die Zeitspanne bis zu Zahlung der nächsten Auffahrt möglichst lang sein. Deshalb war es vorteilhaft, nicht dem ältesten Sohn sondern dem jüngsten den Hof zu übertragen.
Erbhöfe	erste Hofgründungen durch Urbarmachung der Wälder und Umwandlung in Ackerflächen im frühen Mittelalter.
Erbkötter	bäuerliche Neugründungen etwa ab Mitte des 13. Jahrhunderts. Erbkotten sind neue Bauernstellen, entstanden durch Abspaltung von älteren Höfen (Voll- / Halberbenstätten) durch die Erben, errichtet auf Erbenland und zunächst noch mit den Stammhöfen verbunden.
Erbtage	Tag der Nachlassauseinandersetzung bei Tod eines Eigenhörigen zur Feststellung der Höhe des Sterbfalls. Lebendiger Erbtage: Absetzung eines Stätteninhabers auf Leibzucht bei schwerem Fehlverhalten, meist Überschuldung.
Esch	gemeinschaftlich bewirtschaftete Ackerflächen auf höher gelegenen, überschwemmungsfreien Landstücken mit typischen Flurformen von schmalen, leicht geschwungenen Langstreifenparzellen in Gemengelage.
Fiscal	ein Fiscal vertrat die steuerlichen Interessen des Landesherrn, nicht nur bezüglich des Hereinkommens der Abgaben, sondern auch in all den Fällen, wo ein Vorgang sich zum Nachteil der Einkünfte des Landesherrn auswirken konnte, also auch eine Art Ankläger bei Nichterfüllung von Pflichten, vor allem bei der Nichtzahlung von Steuern (bzw. des Schatzes).
frei	nicht leibeigen, überwiegend besitzlos bezüglich Land, Zugehörigkeit der Freien zu den unterbäuerischen Schichten.
Freibrief	Dokument, das den Freikauf einer vorher leibeigenen Person bestätigte. Urkunde über die Entlassung aus der Eigenhörigkeit.
Freiheit	kann einen Hof (Sachgut) betreffen oder eine Person; Freiheit = ohne Besitz = biesterfrei; ein Unfreier kann sich freikaufen, verzichtet damit aber auf alle Ansprüche an den Gutsherrn.
Freikauf	Gegen Zahlung einer Gebühr, die sich nach dem Zustand und Stand des Hofes richtete, konnten sich Leibeigene freikaufen. Dies war z. B. nötig, wenn jemand als Colon/a auf den Hof eines anderen Grundherrn wechselte oder in die Stadt ziehen wollte.
Freilassung	ein abzugswilliger Eigenhöriger erwirkte gegen Gebühr Entlassung aus der Eigenhörigkeit und erhielt den Freibrief z. B. zum Erlernen eines Handwerks oder beim Eintritt in den geistigen Stand (Priester, Mönch); oder auch Wechsel in eine andere Grundherrschaft, z. B. bei Heirat. Bei Freilassung wegen Eintritt in den geistlichen Stand hieß es oft „um Gottes Willen“ = gratis, aber manchmal auch mit dem Zusatz „so lange er/sie dabei bleibt“.
Fuhren	auch Rundefuhren, Dienste des Eigenhörigen mit seinem Gespann für die Öffentlichkeit oder den Grundherrn.
Gefälle	Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundherrn; zu unterscheiden in „gewisse Gefälle“ oder „ungewisse Gefälle“. Erstere sind die regelmäßigen und immer gleichen Abgaben, die zweiten sind jeweils festzulegende Abgaben wie Sterbfall, Auffahrt, Consense zur Schuldenaufnahme, usw.
genannt	in Westfalen waren immer die Namen der Hofstätten ausschlaggebend. Wenn z. B. ein Mann mit dem Namen Schulte Colon auf dem Hof Meyer wurde, hieß er in Zukunft nur noch Meyer oder Schulte genannt Meyer; seine Kinder hießen Meyer. Wie er in den Besitz des Hofes gekommen war (Heirat, Kauf, Erbschaft, Geschenk) war ganz unbedeutend. Diese Regelung wurde erst 1874 mit der Einführung des öffentlichen Standesamtswesens beendet. Danach war die Übernahme des Hofnamens anstelle des Geburtsnamens nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde für Namensänderungen möglich.

Gertrudis	dies Sancti Gertudis = Tag der heiligen Gertrud (626-653), Äbtissin des von ihrer Mutter gegründeten Klosters in Nivelles, Belgien; Patronin der Gärtner/innen, Namenstag am 17. März, dem Tag im Frühling mit Beginn der Garten- und Feldarbeiten: „St. Gertrud schließt den Garten auf.“ Der 17. März war zuvor der germanischen Göttin Freya, der Göttin der Fruchtbarkeit und des Frühlings gewidmet gewesen.
Gewinngeld	= Auffahrt, Abgabe anlässlich der Gewinnung (des Besitzes) einer Hofstätte
Gograf	Der Gograf (Gau-graf) war der Richter im Gogerichtsbezirk.
Goldgulden	Währungseinheit
Halberbe	Inhaber einer mittleren Hofstätte, kleiner als Vollerbe, jedoch größer als Kötter; siehe auch Vollerbe; Hofstätte, hervorgegangen durch Teilung und/oder Ausweitung der Ackerflächen, nach weiterer Waldrodung in den Marken etwa 900 bis 1050 n. Chr. Die Halberbenstätten sind jünger als die Vollerben oder Ganzerbenstätten. Im Spätmittelalter (Mitte des 13. Jahrhunderts bis Ende des 15. Jahrhunderts, 1250 bis 1400) sind die Teilungen weitgehend abgeschlossen.
Halfspenner	= Halberbe
Handelsgeld	s. Weinkauf
Hand- und Spanndienste	<p>Verpflichtung zu körperlicher Arbeit gegenüber dem Herrscher, historisch zusammengefasst als Frondienste; z. B. bei gemeinschaftlicher Errichtung von Bauwerken, Anlage von Straßen und Wegen, Wassergräben und Landwehren, Rodungen, etc.</p> <p>Handdienste: der Dienstpflichtige hatte mit seiner Hand (und Werkzeug) Arbeiten zu verrichten.</p> <p>Spanndienste (vom Anspannen der Zugtiere): Der Dienstpflichtige hatte Zugvieh und (Zug-)Geschirr zu stellen. Der Spanndienstpflichtige brauchte nicht länger mit dem Gespanne zu dienen, als dass er mit Sonnenaufgang vom Hause abfuhr und mit Sonnenuntergang wieder zu Hause war, was an langen Sommertagen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in den Wintermonaten von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags zu verstehen war.</p>
Haus	zu einer Hofstätte gehörte zunächst überwiegend nur ein „Haus“, in dem Mensch und Vieh gemeinsam unter einem Dach (Eindachhaus) lebten, bis in das 18. Jahrhundert hinein, oft sogar in einem einzigen Raum. Später meist nicht nur ein Gebäude, sondern eine Stätte, auf der etwa Schweine in eigenen Ställen untergebracht waren, sowie Scheunen für Holz und bisweilen auch Webkammern. Außerdem lag üblicherweise wegen der Feuergefahr das Backhaus vom Haupthaus getrennt.
Haus Marck, Haus Venne, Haus Harkotten...	Adelshäuser; die Besitzer dieser Adelshäuser waren häufig die Grundherren der leibeigenen Bauern. Die Gutsherren bzw. Adelligen waren gegenüber dem Landesherrn dienstverpflichtet.
Heuerhaus	gehörte dem Besitzer eines Bauernhofes, es lag überwiegend in einiger Entfernung vom Hofgelände und wurde gegen Arbeit und Geld von Tagelöhnern gemietet (geheuert).
Heuerling, Heuermann	Heuerlinge besaßen kein eigenes Land. Im Osnabrücker Raum gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Anfang des 17. Jahrhunderts als soziale Schicht gebildet aus Bauernkindern, die weder erben, noch einheiraten, noch einen Kotten gründen konnten. Sie ließen sich in den Nebengebäuden der Höfe (Leibzucht, Backhäuser, Scheunen) nieder. Für ihre Unterkunft und einen zugehörigen Garten entrichteten sie an den verpachtenden Bauern eine geringe Heuer in Geld bzw. leisteten eine Arbeit. Zur Beschaffung des Lebensunterhalts betätigten sie sich als selbständige Handwerker (Leinweber, Tuchmacher, Holzschuhmacher, Korbmacher, etc.), als Wanderarbeiter in den Niederlanden (Hollandgänger), als Tagelöhner oder Gelegenheitsarbeiter. Sie vermarkteten ihre Produkte auf eigene Rechnung.
Hode, Freienhode	hängt mit dem heutigen Wort Hut, hüten, in Schutz nehmen zusammen: Gemeint ist die Gruppe der Personen, die im Schutz des hl. Petrus, des hl. Johannes, des hl. Clemens usw. stehen. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Schilling = Freienschilling und stehen dafür mit ihrem Besitz unter dem Schutz des Hodeherrn - bei Petrifreien der Bischof von Osnabrück oder das Domkapitel, bei Johannisfreien das Kapitel von St Johann, bei Clemensfreien der Abt von Iburg, bei Ravensbergfreien der Graf von

	<p>Ravensberg, der aber auch die Hode für die Glandorfer Freien oder die Wetterfreien darstellt. Das wirkt sich z. B. bei gerichtlichen Prozessen aus, die üblicherweise von der Hode für die Mitglieder geführt werden. Hode ist ein Schutzbündnis vor allem im Blick auf das jeweilige Eigentum. So ist auch ein Ritter in seinen Standesrechten an die Ritterschaft gebunden, der Canonicus an sein jeweiliges Kapitel usw.</p>
Hüsselte	Einwohner, meist ältere Einzelperson; arme Menschen, die sich selbst nur unzulänglich durchbringen können.
Imissio	eine gewaltsame Übernahme von Besitz, der als Pfand eingesetzt ist. Dem entspricht die Pfändung, d. h. die gewaltsame Wegnahme von Sachwerten, auch Tieren, bis der Eigentümer bezahlt hat. Damit das möglich blieb, durften Pfändern nicht weit weg verbracht werden und schon gar nicht gleich verkauft werden. Aber es kam oft zur Pfandweigerung, was auf dem Gogericht verhandelt und bestraft wurde, auch zu gewaltsamer Pfandrücknahme. Als ein Gerichtsfall aus diesem Bereich wäre noch der Arrest zu nennen, d. h. die behördliche Festlegung, dass ein Eigentümer über das Eigentum nicht mehr verfügen durfte. Damit niemand darauf noch Geld verleihen sollte, wurde der Arrest öffentlich gemacht. Aber die Schuldner konnten auch keine Zwangseintreibungen vornehmen lassen, als ein Schutz für den Arrestanten.
Interimscolon	vom Grundherrn vertraglich akzeptierter folgender Ehemann nach dem Tod des vorherigen (ersten) Ehemanns. Die Dauer des Interimskolonats wurde begrenzt z. B. auf 20 Jahre bzw. bis der rechtmäßige Erbe (jüngster Sohn) aus erster Ehe die Bewirtschaftung des Hofes übernehmen konnte.
Jacobi	dies Sancti Jacobi = Tag des heiligen Jakob, Namenstag am 25. Juli (oder 3. Mai ?)
Kirchenbuch	<p>ist das vom jeweiligen Pfarrer der Kirchengemeinde geführte Buch, in das Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen (Todesfälle) eingetragen wurden. Kirchenbücher in den katholischen Gemeinden sind meist geführt von ca. 1650 bis ca. 1875. Allgemein gehen die Kirchenbücher als Personenstandsregister auf das Konzil von Trient (heute: Trento, Trentino-Alto Adige, Oberitalien) im Jahr 1563 zurück, bei dem die Einführung von Tauf- und Ehebüchern beschlossen wurden. Im Jahr 1614 kamen noch die Sterbe- bzw. Beerdigungsbücher hinzu. Allerdings begann die tatsächliche Führung der Kirchenbücher in den einzelnen Kirchengemeinden zum Teil wesentlich später. Weit überwiegend beginnen die katholischen Kirchenbücher im Fürstbistum bzw. in der Diözese Osnabrück erst nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648), der in weiten Teilen Mitteleuropas schwere Spuren der Verwüstung hinterlassen hatte. Aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg sind in den katholischen Kirchengemeinden der Region nur noch vereinzelt ältere Kirchenbücher zu finden, z. B. das älteste Kirchenbuch in der Diözese Osnabrück aus Groß Hesepe bei Bramsche ab dem Jahr 1612.</p> <p>Kirchenbücher werden auch heute noch geführt. Sie hatten aber mangels anderer entsprechender Urkunden bis zur Einführung der Standesämter „öffentlichen Glauben“.</p>
Kirchspiel	Pfarrbezirk, besteht z. B. aus mehreren Bauerschaften, Einzugsgebiet der Kirchengemeinde
Kolon	siehe Colon = Bauer
Kolonat	einem Grundherrn, Gut oder Kloster eigenhörige Hofstätte
Kossath	Erbpächter, Kötter
Kotten	siehe Heuerhaus
Kötter	auch Köter, Köther, Kötner, Kätner oder Kotsassen, vor allem in Preußen und Mecklenburg auch Kossaten, Kossater oder Kossäten waren Dorfbewohner, die einen Kotten oder eine Kate bewohnten und bewirtschafteten. Kotten waren häufig bewohnt von Söhnen oder Töchtern von Höfen ohne Erbrechte. Kötter können in Deutschland ab dem 14. Jahrhundert belegt werden. Die Häuser der Kötter waren meist von alten Höfen abgeteilt. Da der Ertrag häufig nicht für den Lebensunterhalt ausreichte, verrichteten sie meist zusätzlich handwerkliche Arbeiten oder arbeiteten im Tagesdienst auf Bauern- oder Herrenhöfen. Sie besaßen wenig Land und Vieh. Ein Kötter musste als Gegenleistung für die Überlassung eines Hauses und eines Grundstücks für die eigene Bewirtschaftung an den Grundherrn Mietzinsen oder Naturalien oder Handdienste z. B. bei der Ernte leisten.

Kürzettel	auch: Mutzettel; Angebotsschreiben zum Wechsel eines Eigenhörigen. Von drei zum Tausch angebotenen Personen konnte eine gewählt werden.
Legge, Lege	Vorlege- und Kontrolleinrichtung zur Qualitätsprüfung der Produktion von Leinen/Linnen/Linen = aus Lein-/Flachfasern gewebtes Tuch. Die Legge war eine öffentliche Einrichtung, in der das (Leinen-) Gewebe geprüft und mit einem Beschauzeichen (Stempel) versehen wurde. Die Prüfstelle diente zur Überwachung des in Heimarbeit hergestellten Leinens. So erreichte man eine Standardisierung der Ware und erhöhte die Absatzchancen. Auf der Legge wurden unter Aufsicht eines Leinwandmessers die geprüften Tuche versteigert. In Osnabrück wurde eine Legge seit ca. 1400 betrieben. Seit dem Mittelalter in der Stadt Osnabrück für das ganze Stift nur eine Legge, die ein Monopol der Stadt war; seit Justus Möser (1720-1794) auch auf dem Lande wie vorher schon im Ravensbergischen und Tecklenburgischen.
Leggemeister	Vorsteher der Legge, unterstützt von Leggegehilfen.
leibeigen	Nur eine dem jeweiligen Grundherrn „eigene“ Person konnte Colon oder Colona auf einem Hof sein. Kinder einer leibeigenen Mutter waren immer leibeigen, auch wenn der Vater frei war. Ausnahme: Bei Zwillingsgeburten war eines der Kinder von Geburt an frei.
Leibzucht	auch Liftucht, ist in erster Bedeutung eine vertragliche Regelung über die Versorgung der Alten und bedeutet für diese die Freiheit von Verpflichtungen der Stätte, geregelt im Leibzuchtsvertrag; kann aber auch ein Haus oder eine Wohnung bzw. Wohnraum sein für den ehemaligen Colon und seine Frau, nachdem der Hof an den Nachfolger abgegeben worden war. Die Leibzucht war an Tagelöhner vermietet, wenn sie nicht von dem Alt-Colon genutzt wurde.
Leibzüchter	Form der Altersversorgung bei Abtretung eines Eigenhörigen von der Bewirtschaftung seiner Hofstätte. Altenteiler/Leibzüchter hatten das Recht die Leibzucht zu bewohnen (soweit diese vorhanden war) und bestimmte Ackerstücke zu bewirtschaften. Aus dem Hof erhielten sie Geld, Kleidung und Lebensmittel. Die genauen Konditionen für die Leibzucht wurden schon bei der Heirat in der Eheberedung bzw. im Thedingsbrief festgelegt.
Mahljahre	maljare: (gesetzliche) Jahre, die dem zweiten Ehemann einer Witwe mit Kindern aus erster Ehe auf der Stätte des ersten Mannes bis zum Erbantritt eines der genannten Kinder gewährt werden, gewöhnlich bis zur Großjährigkeit des Anerben bzw. der Anerbin, dem 24. Lebensjahr. Die maljare werden bei der Eheschließung festgelegt. Nach ihrem Ablauf zog der Mann mit der Frau und Kindern aus der zweiten Ehe auf die Liftucht (Leibzucht).
Malschwein	jährliche Anerkennungsgebühr der Eigenhörigen in Form eines Schweins, auch in Geld ablösbar.
Mariä Lichtmess	2. Februar, Tag zur Erinnerung an die Einführung Jesu in den Tempel durch Maria, (auch Darstellung des Herrn). Seit dem Mittelalter häufig gewählter Termin für die Hausschlachtung, ebenso wie an St. Martini am 11. November. Schlachtung anlässlich von üblichem Personalwechsel im Frühjahr und im Herbst. Beginn des Bauernjahres, an dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde. An diesem Tag endete bzw. begann das Dienstbotenjahr.
MARK	Rechnungseinheit, keine Münze, 1 MARK = 12 Schillinge; bis Anfang des 15. Jahrhunderts in Gebrauch, ab 1530 Taler wurden Reichstaler, Schillinge, Gutegroschen und Mariengroschen geprägt.
Mark	Als landwirtschaftlicher Begriff bezeichnet die „Gemeine Mark“ Gemeinschafts- oder Genossenschaftsbesitz abseits der parzellierten (in Fluren aufgeteilten) landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zu unterscheiden sind die Bergmark bzw. Holzmark oder Waldmark für die Gewinnung von Bau- und Brennholz und die Feldmark zur Weide des Viehs durch Hirten, sowie zur Düngergewinnung durch Plaggenmahd (auch als Streu in den Viehställen).
Markkötter	bäuerliche Neugründungen durch Einrichtung neuer selbständiger Hofstätten ab etwa 1450 bis etwa 1600, vereinzelt bis 1650.
Martini	dies Sancti Martini = Tag des Heiligen Martin, Namenstag des St. Martin am 10. November; nach der Erntezeit, häufig gewählter Termin für die Lieferung der pflichtge-

	mäßigen Abgaben von Naturalien oder des Pachtgeldes an den Grundherrn
Maasse	gewöhnlich hier Malter – Scheffel – Ruten als Flächen- oder Haufenmaß
Michaelis	Namenstag des Erzengels Michael am 29. September; Ende und Anfang des Wirtschaftsjahres, Löhnung von Knechten und Mägden, Stellungswechsel. Datum, um das herum die Jahrmärkte stattfanden, auf denen man sich mit Winterkleidung und anderen Gütern versorgte.
Morgen	Der Morgen (Mg) ist ein altes Flächenmaß. Ursprünglich war es die Fläche, die mit einem einscharigen Pferde- oder Ochsenpflug an einem Vormittag bzw. dem „Morgen“ bis 12:00 Uhr mittags pflüger ist. Flächengröße ca. 2.500 m ² , jedoch nach Region sehr unterschiedlich.
Nadelgeld	Gebühr für die Ausfertigung eines Dokuments oder Protokolls.
Neubauer	in der geschichtlichen Entwicklung jüngste Hofstätte. Neubauer ist auf jeden Fall persönlich frei. Einrichtung im 18. und 19. Jahrhundert, meist auf marginalen Standorten bzw. ertragsarmen Böden und damit geringen wirtschaftlichen Erfolgen; oft Aufgabe wegen Erfolglosigkeit als Bauer, deshalb primäre Nutzung als Wohnstätte und überwiegende Tätigkeit als Handwerker. <u>auch</u> : Der Erbauer eines Hauses auf einem bis dahin freien Grundstück.
neues Haus	im Allgemeinen das zuletzt erbaute Heuerhaus eines Hofes, nicht das Bauernhaus.
persönlich frei	im Osnabrückschen ein Unterschied zwischen den Voluntärfreien, die die Hode frei wechseln konnten, und den Necessärfreien, die das nicht konnten.
Petri-Freie	auch: St. Petri-Freie; Petri-Freie zahlten in die Petri-Hode des Doms zu Osnabrück, dessen Kirchenpatron Sankt Peter war, jährlich einen festliegenden Freien-Schilling als gewisses Gefälle ein. Als Petri-Freie waren sie wie alle Freien nicht zu ungewissen Gefällen heranziehbar.
Pistole	Währungseinheit 5 Reichsthaler = 1 Pistole
Rauchhuhn	jährliche Anerkennungsgebühr der Eigenhörigen an den Grundherrn für die Herdstelle (mit Rauchfang/Schornstein) in Form eines Huhnes; auch in Geld ablösbar.
Rauchschatz	auch Rauchgeld oder Rauchfanggeld: pauschale Abgabe bzw. Steuer pro Herd bzw. Feuerstätte bzw. Haushalt.
Rentamt	Rentamt ist der Begriff, der seit dem späten Mittelalter für die Behörde der landesherrlichen oder kirchlichen Finanzverwaltung (hauptsächlich Einkünfte aus Domänen oder eigenhörigen Höfen) unter der Führung eines Rentmeisters steht. Später bezeichnete „Rentamt“ eine Institution zur Verwaltung der grundherrschaftlichen Einnahmen.
Rentmeister	lat. quaestor, (Finanz-)Verwalter bzw. Buchhalter einer Institution, z. B. eines Gutshofes oder eines Klosters.
Rundefuhren	Transporte mit dem Pferdewagen im Rahmen der Spanndienste.
Rute	Feldflächenmaß, regional sehr unterschiedlich, z. B.: 1 Ar = 1.000 m ² = 7,0499 preußische Ruten
Scheffel	Hohlmaß: 1 Scheffel = 54,96 l
Scheffelsaat	Fläche für ca. 1 Scheffel (Getreide-)Saatgut, ca. 1.250 m ²
Schilling	Münze: 1 Schilling = 12 Pfennige
Sterbfall	Abgabe nach dem Tod des Colons oder seiner Ehefrau an den Grundherrn. Dabei fiel nach grundherrlichem Recht die Hälfte des mobilen Besitzes an den Grundherrn. Ursprünglich wurde die Abgabe in Naturalien geleistet (z. B. eine Kuh, die sogenannte Sterbkuh), später wurde ein Inventar des Hofes angelegt und dann die Hälfte des Wertes als Höhe des Sterbfalls in Geld angegeben. Die Höhe des Sterbfalls wurde auf dem Erbtage bestimmt bzw. verhandelt.

Thedingsbrief	Heirats- bzw. Ehevertrag.
Vering	Münze, 1 Vering = $\frac{1}{4}$ Pfennig
Vogt	lat. praefectus, regierte und richtete als Vertreter eines Feudalherrschers in der Vogtei im Namen des Landesherrn. Er hat den Vorsitz im Landgericht und musste die Landesverteidigung organisieren. Im Krieg führte er das Lehensaufgebot seiner Vogtei.
Vollerbe	auch Ganzerbe: Altbauern als erste Siedler und Entwickler der Ackerflächen aus Waldflächen, um 400 bis 800 n. Chr. Im Osnabrücker Raum wurde nach der Erbqualität unterschieden zwischen Vollerbe, Halberbe, Erbkötter und Markkötter. Nach der Einteilung der Klassen von Bauernhöfen richtete sich auch Umfang und Berechtigung von Nutzungen in der Mark.
Wechsel, Wechselung	Austausch von Eigenhörigen zwischen Grundherrschaften, da diese wertvoller Besitz des Grundherrn sind. Festlegung der Fakten bzgl. der eingetauschten Personen in Wechselbüchern (evtl. genealogische Quelle). Wechsel aus einer Gutsherrschaft in eine andere. Ältere Form des Übergangs von Ehepartnern. Dazu wurde einem Gutsherrn ein Angebot mit drei Namen von dem Gutsherrn gemacht, unter dessen Hoheit einer durch seine Heirat gelangte, später erwartete man, dass ein solcher Kandidat den Freibrief von seinem ursprünglichen Gutsherrn erwarb und diesen seinem neuen Gutsherrn einlieferte und sich damit unter dessen Hoheit begab.
Wehrfester, Wervester	Colon, die Bezeichnung beruht auf der Verpflichtung, dass der Colon im Kriegsfall mit persönlicher Bewaffnung zur Verteidigung der Grafschaft bereitstehen musste. Inhaber einer Stätte, der auch die Pflichten als Schütze wahrzunehmen hat.
Weinkauf, Winkauf	Gebühr für Papier und den Schreiber, die bei der „Winnung“ / „Gewinnung“, also Anfertigung eines Vertrages anfiel und von demjenigen in bar gezahlt wurde, der den Antrag (Begehr) auf ein Protokoll oder eine Urkunde stellte.
Zivilregister	In der französischen Zeit gesetzlich vorgeschrieben. Zwischen 1810 und 1814 eingeführte öffentliche Bücher über Geburten, Eheschließungen und Todesfälle (gedacht als Ersatz für die Kirchenbücher). Die Kirchenbücher wurden parallel in den Kirchengemeinden weiter geführt. Die Zivilregister sollten von den Maires (Bürgermeister) geführt werden. Im Osnabrücker Raum waren in den meisten Fällen die Geistlichen auf Bitten der Maires (Bürgermeister) auch die Schreiber der Zivilregister.
Zwangsdienst	Gesindezwangsdienst: meist halbjährige Verpflichtung für auf der eigenen Hofstätte geborene, erwachsene Söhne und Töchter zur Leistung von überwiegend unentgeltlichen Dienstbarkeiten gegenüber dem Gutsherrn, oder abzugelten als Geldgaben. Der Zwangsdienst war zwar verbindlich, aber nicht völlig unentgeltlich, weil Kost und Wohnung gestellt werden mussten, bisweilen auch ein kleines Entgelt als Anerkennung gewährt wurde.

Lateinische Begriffe in Kirchenbüchern

abbas	Abt
absumpsit	hinweggerafft, starb
A. C.	Augustana Confessio = evangelisch-lutherisch, calvinistisch; in den „Augsburgischen Bekenntnisverwandten“ wurden im weitesten Sinne neben den Lutheranern auch die Calvinisten zusammengefasst in Abgrenzung zu den Katholiken. Zunächst umfasst die Bezeichnung A.C. nur Lutheraner, die Reformierten gehörten nicht dazu. Aber im Osnabrücker Raum wurde A.C. oft auch gelesen als A-Catholici = Nicht-Katholiken und in diesem Sinn auch für Reformierte verwandt.
acatholicus, acatholica	nicht katholisch (männlich / weiblich)
ab impedimento dispensati	vom Ehehindernis dispensiert (ausgenommen, befreit)

acutarius	Schreiber
AD Anno Domini	im Jahr des Herrn
adjutrix	Hebamme
adulescens	heranwachsend
aetas / aetatis	Alter / im Alter von
affinitatis	Verwandtschaft durch Heirat, Schwägerschaft
agrarius	Landwirt, Bauer
agricolus, agricola	Landwirt/Landfrau, Bauer/Bäuerin
alias	auch genannt
amens	von Sinnen
amita	Tante von väterlicher Seite, Schwester des Vaters
ancilla	Magd
anno	im Jahre
aula	Hof (des Fürstbischofs)
aulae marschallus	Hofmarschall
avius / avia	Großvater / Großmutter
avunculus	Onkel von mütterlicher Seite, Bruder der Mutter
bapt. = baptizatus	getauft
baptizavi	ich habe getauft
bene provisus, provisa	gut versehen (mit den Krankensakramenten)
coelebs	allein lebend, ehelos
cognatus	blutsverwandt
coloni filius, coloni filia	Sohn bzw. Tochter des Colons
colonus/colona	Bauer/Bäuerin, Colon: Landbebauer, von colere „pflegen“, „bebauen“
conductus, codicta	genannt, vor Nebennamen (2. Name oft durch Heirat)
conductor	Mieter, Pächter, Heuermann
conjuges	Eheleute
consanguinitas	Blutsverwandtschaft
contraxit matrimonium	er / sie schloss die Ehe
copulation	Trauung, Hochzeit
copulati	verheiratet
copolavi	ich habe getraut

consul	Ratsherr, Bürgermeister
conversus, conversa	er / sie ist konvertiert
custos	Küster
defunctus /defuncta	verstorben, der/die Verstorbene
dictus, dicta	genannt, auch genannt
dies naturalis	Geburtstag
dispensatio	Dispens von einem Hindernis
dispensation episcopalis	bischöfliche Dispens
dominus	D(ominus) = Herr, Person in gehobener Stellung
domina	Domina = Äbtissin oder Priorin von Frauen-Abteien
ecclesia parochialis	Pfarrkirche
emphyteusis	nach Meierrecht
eodem die	am selben Tag
episcopus	Bischof
eviction	Gerichtliche Geltendmachung eines Eigentumsanspruches
ex	aus
exitus	Tod
expositus / exposita	Findlingskind
famulus / famula	Knecht, Diener, Schüler / Dienerin, Magd, Schülerin
filius / filia	Sohn / Tochter
folium	Blatt
gemelli (geminus, gemina)	Zwillinge (männlich / weiblich)
gentilitatis	Verwandtschaft
heri, heredie	gestern
hora	Stunde
hora matutina	morgens, in der Morgenstunde
hora meridiana	mittags
hora vespertina	abends
humatus, humata	begraben
incola	Einwohner, Bewohner
illegitimus	unehelich, nicht ehelich
indemnisation	Schadlosstellung

in facie ecclesiae	vor der ganzen Gemeinde
infans	Kind
infantulus	Kleinkind
in partu	in der Geburt, während der Geburt
in puerperio	bei der Entbindung
inquilinus, inquilina	Mieter, Heuermann / Mieterin, Heuerfrau
iuncti sunt	verbunden worden sein
laudemium	Gewinngeld
legitimus / legitima	ehelich
levator	Pate / Patin
Liber Baptizatorum	Taufbuch
Liber Coniugatorum	Trautungsbuch
Liber Mortuorum	Totenbuch
Liber Sepulorum	Begräbnisbuch
litterae dimissoriales	Überweisungspapiere, Freibrief
ludimaster	Lehrer
magister aulae	Mgr. Aulae = Hofmeister
mane	am frühen Morgen
maritus	verheiratet
majorenn	volljährig
manu propria	eigenhändig
mater	Mutter
matrimonio legitime con- iuncti	rechtmäßig ehelich verbunden
matrimonium inierunt	es haben die Ehe geschlossen
media nocte	um Mitternacht
mendicantes	Bettler, auch Mitglieder von Bettelorden
mendicus, mendica	Bettler / Bettlerin
miles	Soldat
minorenn	minderjährig
mortuarium	Sterb(e)fall
mortuus / mortua	Verstorbener /Verstorbene
natus	geboren, Geburtsname

natus extra matrimonio	unehelich geboren
nobilissima domina	Abk.: Nobissa Dna. = Edelfrau, Adlige
noctu	in der Nacht
nomina mortuorum	Namen der Verstorbenen
nomina baptizatorum	Namen der Getauften
Nomina Matri(moni)o Junctorum	Namen der durch Heirat verbundenen
nupti	Verheiratete
obiit	er / sie / es starb
omnibus sacramentis munitus	mit allen Sakramenten versehen
obstetrix	Hebamme
opilio	Schäfer, Hirt; auch: pastor ovium
pacta dotalia	Eheverträge
parentes	Eltern
pastor / parochus loci	Schäfer / Ortspfarrer, Pastor des Ortes
pater	Vater
pater ignotus	Vater unbekannt
patrinus / patrina	Pate / Patin
patrina levans	Patin, die das Kind zur Taufe hält, 1. Patin
patruus	Onkel von väterlicher Seite
pauper	arm
periculo mortis	Todesgefahr
permissio	Erlaubnis
pontifex	Bischof
posthumus	nach dem Tod des Vater geboren
pp – permissis praemit- tendis	nach Erfüllung der Voraussetzungen
praedicans aulae	Hofprediger (in Iburg: der evangelische Geistliche)
prefectus	Vogt
praematura	Frühgeburt
proclamatio	Aufgebot
promissa	versprochen, verlobt
provisor	allgemein ein Verwalter, Stellvertreter oder Verweser, auch Aufseher, besonders ein Verwalter in geistlichen Einrichtungen

provisor pauperum	Verwalter der Armenkasse
provisor puerorum	Vormund
pueri / puella	Knabe, Junge / Mädchen
puerpera	Wöchnerin
puerperio	(im) Kindbett (verstorben)
pupillus	Waisenkind
ppr. = pauper	arm
quaestor	Rentmeister
RD – Reverendissimus Dominus	der Hochwürdigste Herr
renatus	getauft, wiedergeboren
RIP – requiescat in pace	er/sie möge in Frieden ruhen
rite	rechtsgültig
satrapa	Drost
senectus	im Greisenalter
senex	Greis
senior /seniora	der / die Ältere
servus	Diener, Knecht
sepulcrum	Grab
sepultus /sepulta	beerdigt, begraben
similiter	ähnlich
sine praevia proclamatio- ne	ohne vorheriges Aufgebot
sive, seu	oder
solutus /soluta	abgeschlossen, ledig
sponsus / sponsa	Bräutigam / Braut
spurius	uneheliches Kind
subitanea morte	plötzlich verstorben
submersus	ertrunken
susceptor	Pate, Patin
tempore matutino	am Morgen
testes	Zeugen
tribus proclamatus	dreimal aufgeboden
uxor	Ehefrau

vagabundus	Landstreicher
vagus /vaga	nicht sesshaft
V. = virgo	Jungfrau
vel	oder
vidua	Witwe
viduus / vidua	Witwer /Witwe
virgo honesta	ehrbare Jungfrau
vulgo	im Volksmund, genannt

Krankheiten, Todesursachen

Auszehrung	allgemeine Bezeichnung für Todesursache wie Verhungern, Altersschwäche oder stark schwächende Krankheiten wie Tuberkulose, Krebs, etc.
Brustfieber	Lungenentzündung
Brustkrankheit	Erkrankung der Lunge oder des Herzens
Engbrüstigkeit	Herzkrankheit
Halsbräune	Diphtherie, Infektionskrankheit, die durch eine Infektion der oberen Atemwege mit dem Gram-positiven <i>Corynebacterium diphtheriae</i> hervorgerufen wird. Gefürchtet ist das von diesen Erregern abgesonderte Exotoxin Diphtherietoxin, welches zu lebensbedrohlichen Komplikationen und Spätfolgen führen kann.
Herzschlag	Herzinfarkt, Störung der Durchblutung des Herzens
Meningitis	Hirnhautentzündung
Nervenfieber	siehe Typhus
Schlaganfall	Gehirnschlag, Hirninfarkt, Hirnblutung: Störung der Durchblutung des Gehirns durch Verstopfung der Arterien, plötzlicher Mangel der Nervenzellen im Gehirn an Sauerstoff und anderen Substraten
Schlagfluß	siehe Schlaganfall
Schwindsucht	siehe Tuberkulose, Krankheit, die sich durch Husten, Appetitlosigkeit und Schwäche äußert
Tuberkulose	Tuberkulose, abgekürzt Tbc, ist eine chronisch verlaufende Infektionskrankheit, die durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Die Krankheitserreger sind Bakterien: Das Mykobakterium tuberculosis oder in seltenen Fällen auch das Mykobakterium bovis (z. B. in Rohmilch). Die Tuberkulose betrifft in erster Linie die Lunge (85 Prozent); über die Blutbahn streuend kann sie aber auch alle anderen Organe im Körper befallen, wie Lungenfell, Hirnhäute, Knochen, Harnwege, Verdauungstrakt, Haut. Das Tuberkulose-Bakterium wurde 1882 entdeckt.
Typhus	Schwere fieberhafte Infektionskrankheit, die meist mit Durchfall verbunden ist; wurde auch als Nervenfieber bezeichnet.
Wassersucht	(griechisch <i>hydropisis</i>) ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für eine abnorme Ansammlung von Körperflüssigkeit. Heute bezeichnet man sie auch als kongestive Herzinsuffizienz.

Vornamen - Kurzformen

Bals	Kurzform für Balthasar
Cordt, Kordt	Kurzform für Conrad, Konrad
Drüttken	Koseform für Gertrud
Everhard, Everd, Ewerd, Everdt, Evert, Ewerhardt	Eberhard
Elsabein	Kosename für Elisabeth
Fenenna, Venenna	Phennena
Jobst, Jost, Jodokus, Jodok,	Jodocus – bretonischer Heiliger im 7. Jahrhundert (620 – 669)
Lisette	Kosename für Elisabeth
Meta, Metta	Kosename für Margaretha
Natz	Koseform für Bernhard bzw. (Ben)natz
Tewes	Koseform für Mat(t)hias
Trockel	Kosename für Patroclus / Patroklos Der Vorname stammt vermutlich von Patroclus von Troyes *um 200 + um 259 in Troyes, Frankreich. P. war der Legende nach ein Heiliger und Märtyrer und wurde während der Christenverfolgung unter dem röm. Kaiser Valerian enthauptet. In der griechischen Mythologie war Patróklos einer der griechischen Kämpfer vor Troja.
Trine, Trineke	Kurzform für Katharina / Catharina

Weiterführende bzw. verwendete Literatur

Hellmann, Jutta: Ortsfamilienbuch Iburg, unveröffentlicht.

Kreucher, Gerald: Genealogie im Staatsarchiv: Wechselbücher u. Wechselbriefe, Vortrag, 2. Juni 2005, Münster
Klöntrup, J. Aegidius: „Niederdeutsch-Westphälisches Wörterbuch“ 1782/84

Klöntrup, J. Aegidius: „Das Osnabrücker Marken-Recht“ 1782, mit einem Glossar der bäuerlichen Rechtssprache

Klöntrup, J. Aegidius: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen, Osnabrück 1798

Schütte, Leopold: Wörter und Sachen aus Westfalen 800–1800, Münster, 2007

Underbrink, Johannes: Latein in Kirchenbüchern , OSFA-Heft Nr. 53, Juli-Sept. 2002, Seite 73 - 75